



Verkündet am 6.12.2016
Hass, JHS'in

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

des
berlin,

Klägers,

Verfahrensbevollmächtigte(r):

Rechtsanwälte Schmidt-Drachmann, Ribet Buse & Partner GbR,
Kurfürstenstraße 40, 12249 Berlin,

g e g e n

das Land Berlin,
vertreten durch den Polizeipräsidenten in Berlin,
Zentrale Serviceeinheit ZSE I E – Rechts- und Disziplinarangelegenheiten,
Keibelstraße 36, 10178 Berlin,

Beklagten,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 36. Kammer aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 6. Dezember 2016 durch

die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Hennecke
als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweiligen Vollstreckungsbetrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Gewährung einer Zulage nach § 46 BBesG-ÜfBE.

Der Kläger steht als Oberbrandmeister (BesGr A 8) im Dienst der Berliner Feuerwehr, wo er im Einsatzdienst verwendet wird. Er beantragte mit Schreiben vom 15. August 2015 ihm für die von ihm als Rettungsdienstverantwortlicher/Rettungsassistent auf dem Rettungswagen (RTW) regelmäßig wahrgenommene höherwertige Tätigkeit eine Zulage nach § 46 BBesG zu gewähren, da er bei der Berliner Feuerwehr in höherwertiger Tätigkeit eingesetzt werde. Er machte geltend, dass er als Fahrzeugführer in der Notfallrettung eingesetzt werde. Des weiteren werde er auf einem Rettungsdienststützpunkt und als Drehleiterführer sowie als TLF-Führer eingesetzt. Diese Tätigkeiten entsprächen nicht dem Anforderungsprofil eines Oberbrandmeisters. Der Kläger nahm bei seinem Antrag Bezug auf die Urteile des BVerwG vom 25. September 2014 (AZ 2 C 16.13 und 2 C 21.13).

Diesen Antrag lehnte der Polizeipräsident in Berlin durch Bescheid vom 15. Dezember 2015 ab. Zur Begründung wurde darauf verwiesen, dass die Voraussetzungen des § 46 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin (BBesG-ÜfBE) nicht vorlägen. Eine formelle Aufgabenübertragung in die höherwertigen Aufgaben habe zu keiner Zeit stattgefunden. Die Höherwertigkeit der Aufgaben eines Hauptbrandmeisters gegenüber den Aufgaben der Brandmeister/Oberbrandmeister sei nicht allein durch die Verwendung als Rettungsdienstverantwortlicher begründet. Die Aufgaben eines Hauptbrandmeisters seien geprägt von einer höheren Verantwortung in der Brandbekämpfung und der technischen Hilfeleistung. Hier werde der Hauptbrandmeister ausschließlich als Truppführer verwendet. Weiterhin nehme der Hauptbrandmeister Führungsaufgaben im mittleren Dienst wahr und sei in diesem Zusammenhang Brandmeistern und Oberbrandmeistern gegenüber weisungsbefugt. Er unterstütze den Wachabteilungsleiter bei der Leitung des Sachgebietes u.a. durch die Vorbereitung und Durchführung von Unterrichten und Übungen, Mitarbeit bei der Dienstplanung, Wahrnehmung der übertragenen Verantwortung im Rahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und verschiedenes mehr. Erst die Übertragung und Wahrnehmung dieser Aufgaben als Ganzes mache

die Höherwertigkeit des Amtes eines Hauptbrandmeisters aus. Durch die Verwendung als Drehleiterführer, TLF-Führer, Rettungsdienstverantwortlicher/Rettungsassistent und Fahrzeugführer auf einem Rettungswagen nehme der Kläger keine höherwertigen Aufgaben eines Hauptbrandmeisters wahr. Bei der Nennung der rettungsdienstlichen Qualifikation/Ausbildung in den Anforderungsprofilen der Berliner Feuerwehr handele es sich um die Angabe der Mindestqualifikation. Das bedeute, dass ein Brandmeister oder Oberbrandmeister bei der Berliner Feuerwehr mindestens die Qualifikation zum Rettungssanitäter haben müsse. Eine darüber hinausgehende Ausbildung eines Brandmeisters oder Oberbrandmeisters z.B. zum Rettungsassistenten oder Notfallsanitäter und damit verbunden die Verwendung als Rettungsdienstverantwortlicher sei dadurch nicht ausgeschlossen. Dagegen stelle der Rettungsassistent für das Amt des Hauptbrandmeisters eine zwingende Voraussetzung dar.

Gegen diesen Bescheid legte der Kläger mit Schreiben seines Verfahrensbevollmächtigten vom 22. Dezember 2015 Widerspruch ein. Zur Begründung wurde darauf verwiesen, der Kläger leiste seit einigen Jahren als Rettungsassistent auf einem RTW eingesetzt Dienst analog einem Stützpunktleiter. Nach den Anforderungsprofilen der Berliner Feuerwehr werde der Brandmeister im Einsatzdienst als Truppmann in der Brandbekämpfung und technischer Hilfeleistung, als Maschinist und als Rettungssanitäter im Notfallrettungsdiensteingesetzt. Das Anforderungsprofil eines Oberbrandmeisters sei ähnlich gestaltet. Erst bei dem Anforderungsprofil eines Hauptbrandmeisters sei die Aufgabenbeschreibung erweitert und sehe unter anderem die Tätigkeit als Truppführer in der Brandbekämpfung und Technischen Hilfeleistung und den Einsatz als Rettungsdienstverantwortlicher vor. Der Kläger nehme laufend die Aufgaben des Rettungsdienstverantwortlichen im Notfallrettungsdienst wahr. Er sei mithin als Fahrzeugführer tätig. Er leite und protokolliere den Rettungsdiensteinsatz und führe dort bis zu zwei Kollegen. Die Aufgabenwahrnehmung sei demnach mit dem Anforderungsprofil eines Oberbrandmeisters nicht vereinbar. Nach den Urteilen des BVerwG vom 26. September 2014 seien die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen im Sinne des § 46 Abs. 1 BBesG erfüllt, wenn einer Beförderung des Beamten keine haushaltsrechtlichen Hindernisse entgegenstünden. Unmaßgeblich seien die Entscheidungen der Exekutive, Planstellen den einzelnen vom Haushaltstitel erfassten Behörden zuzuweisen. Auch sei keine feste Verknüpfung zwischen einem konkret-funktionellen Amt und einer bestimmten Planstelle Voraussetzung. Die Verpflichtung zur Zahlung der Zulage sei auch dann gegeben, wenn der Dienstherr auf eine ihm mögliche Anpassung der Anzahl der Dienstposten an die der

Planstellen der entsprechenden Wertigkeit verzichtet habe. Diese Voraussetzungen lägen hier vor. Das Land Berlin beschäftige in einer Vielzahl von Fällen Rettungsassistenten mit einem Aufgabengebiet, welches dem eines Hauptbrandmeisters entspreche, ohne dass es die erforderlichen Planstellen haushaltsrechtlich ausbringe und der Berliner Feuerwehr zuweise. Im Namen des Klägers werde zudem bereits jetzt, für den Fall, dass eine Zulagengewährung und/oder eine Beförderung in das nächste Besoldungsamt zeitnah nicht erfolge, diesen amtsangemessen entsprechend dem Anforderungsprofil seines Statusamts zu beschäftigen.

Den Widerspruch wies der Polizeipräsident in Berlin durch Widerspruchsbescheid vom 4. Februar 2016 zurück. Zur Begründung wurde wiederum darauf verwiesen, dass die Voraussetzungen des § 46 BBesG- ÜfBE nicht vorlägen. Dem Kläger sei kein höherwertiges Amt vorübergehend vertretungsweise übertragen worden. Dazu müsse eine Planstelle des konkreten Amtes frei sein. Dies sei nicht der Fall, außerdem habe eine formelle Übertragung höherwertiger Aufgaben zu keiner Zeit stattgefunden. Die Höherwertigkeit der Aufgaben eines Hauptbrandmeisters gegenüber denen eines Oberbrandmeisters sei nicht allein durch die im Antrag und in der Widerspruchsbegründung aufgeführten Tätigkeiten belegt. Soweit der Kläger darauf abstelle, als Truppführer eingesetzt gewesen zu sein und seine Führungsposition und Verantwortlichkeit als Rettungsassistent zum Tragen komme, sei dem zu entgegen, dass die Höherwertigkeit der Aufgaben eines Hauptbrandmeisters gegenüber denen der Oberbrandmeister nicht durch die Verwendung als Rettungsdienstverantwortlicher geprägt sei. Es könne lediglich sein, dass auf Grund kurzfristiger Personalengpässe er zeitweise eine Truppführerfunktion besetzt habe. Konkret sei er in 226 Dienstschichten 30 mal als Truppführer, 42 mal als Wassertruppführer und 16 mal als Drehleiterführer eingesetzt gewesen. Eine vollumfängliche Verwendung in der Funktion eines Hauptbrandmeisters auf der Feuerwache Zehlendorf sei daher zu verneinen. Die Urteile des BVerwG vom 25. September 2014, auf die sich der Kläger berufe, beträfen Behörden, bei denen die sogenannte „Topfwirtschaft“ praktiziert werde. Diese finde im Land Berlin keine Anwendung.

Am 10. März 2016 hat der Kläger gegen Ausgangs- und Widerspruchsbescheid die vorliegende Klage erhoben.

Zur Begründung trägt er – bei Wiederholung und Vertiefung seines bisherigen Vorbringens - vor, er nehme überwiegend Aufgaben wahr, die allein im Anforderungsprofil eines Hauptbrandmeisters ausgewiesen seien. Er erfülle damit in erheblichem Umfang Aufgaben, welche den Anforderungen eines Hauptbrandmeisters entsprä-

chen. Dies geschehe nicht nur zeitweise auf Grund von kurzfristigen Personalengpässen, sondern seit Jahren und sei auf den Mangel an Planstellen für Hauptbrandmeister zurückzuführen. Ein nachgerade struktureller Missstand habe sich seit Jahren bei der Organisation des Notfallrettungsdienstes eingestellt, dem im Jahr 2014 zahlenmäßig größten Einsatzgebiet der Berliner Feuerwehr. Insbesondere für die Besetzung der Rettungswagen stünden nicht genügend Hauptbrandmeister zur Verfügung, die über die notwendige Qualifikation eines Rettungsassistenten verfügten, so dass an deren Stelle Oberbrandmeister eingesetzt würden.

Sofern man dieser Ansicht nicht folgen sollte, würde der Kläger jedenfalls vom Beklagten dauerhaft in einer höherwertigen Tätigkeit eingesetzt, ohne dass ihm die angemessene Alimentierung zur Verfügung gestellt werde. Der Beklagte müsse daher dem Kläger entsprechend dem Hilfsantrag Aufgaben seiner Besoldungsgruppe übertragen, welche mit denen sämtlicher Bediensteter dieser Besoldungsgruppe vergleichbar seien und dem Anforderungsprofil eines Oberbrandmeisters entsprächen.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides des Polizeipräsidenten in Berlin vom 15. Dezember 2015 in der Fassung des Widerspruchsbescheides derselben Behörde vom 4. Februar 2016 zu verpflichten, ihm einen Besoldungsausgleich in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 9 zu zahlen,

hilfsweise festzustellen, dass seine derzeitige Verwendung nicht amtsangemessen ist.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte führt aus, die Besetzung der Rettungswagen der Berliner Feuerwehr mit einem Brandmeister und einem Oberbrandmeister werde als amtsangemessene Aufgabenwahrnehmung angesehen. Die hierbei wahrzunehmende Funktion des Rettungsdienstverantwortlichen sei keine Aufgabe, die nach BesGr A 9 S zu bewerten sei. Sofern die vorhandene Rettungsdienstverantwortlichkeit als Voraussetzung für die Ernennung zum Hauptbrandmeister angesehen werde, lasse sich hieraus für den Brandmeister/Oberbrandmeister mit der entsprechenden Qualifikation ein Anspruch auf Ernennung zum Hauptbrandmeister nicht herleiten. Die Aufgaben eines Hauptbrandmeisters seien geprägt von einer höheren Verantwortung in der Brandbekämpfung und der technischen Hilfeleistung. Hier werde der Hauptbrandmeister aus-

schließlich als Truppführer verwendet. Weiterhin nehme der Hauptbrandmeister Führungsaufgaben im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst wahr und sei in diesem Zusammenhang dem Brandmeister und Oberbrandmeister gegenüber weisungsbe-
fugt. Er unterstütze den Wachabteilungsleiter bei der Leitung des Sachgebietes u.a. durch die Vorbereitung und Durchführung von Unterrichten und Übungen, Mitarbeit bei der Dienstplanung und Wahrnehmung der übertragenen Verantwortung im Rahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes. Erst die Wahrnehmung dieser Aufgaben als Ganzes macht die Höherwertigkeit des Amtes eines Hauptbrandmeisters aus.

Durch Beschluss vom 28. Oktober 2016 hat die Kammer den Rechtsstreit der Berichterstatterin als Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Streitakte, die Personalakte des Klägers sowie den Widerspruchsvorgang verwiesen, die vorgelegen haben und Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Gemäß § 6 Abs. 1 VwGO war die Berichterstatterin als Einzelrichterin für die Entscheidung zuständig, nachdem ihr die Kammer den Rechtsstreit zur Entscheidung übertragen hat.

Die zulässige Verpflichtungsklage ist unbegründet. Die angefochtenen Bescheide, mit denen der Beklagte den Antrag des Klägers auf Gewährung einer Verwendungszulage abgelehnt hat, sind rechtmäßig (vgl. § 113 Abs. 5 VwGO). Der Kläger hat keinen Anspruch auf Gewährung einer Zulage nach § 46 BBesG-Üf-BE, da deren Voraussetzungen nicht vorliegen.

Der nach Maßgabe des § 1 b Abs. 1 Nr. 1 des Landesbesoldungsgesetzes fortgeltende § 46 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) bestimmt, dass einem Beamten, dem die Aufgaben eines höherwertigen Amtes vorübergehend vertretungsweise übertragen worden sind, nach 18 Monaten der ununterbrochenen Wahrnehmung dieser Aufgaben eine Zulage zu zahlen ist, wenn in diesem Zeitpunkt die haushaltsrechtlichen und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Übertragung dieses Amtes vorliegen.

§ 46 Abs. 1 Satz 1 BBesG regelt die besoldungsrechtlichen Folgen, die sich daraus

ergeben, dass ein Beamter Aufgaben wahrnimmt, die einem höherwertigen Amt im statusrechtlichen Sinne zugeordnet sind. Allerdings entsteht der Anspruch auf die Verwendungszulage nicht schon dann, wenn dem Beamten der höherwertige Dienstposten übertragen wird. Vielmehr hat der Gesetzgeber Einschränkungen in organisatorischer, zeitlicher, haushaltsrechtlicher und laufbahnrechtlicher Hinsicht vorgesehen. Voraussetzungen für die Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe, der das Amt des Beamten zugeordnet ist, und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe, nach der der wahrgenommene höherwertige Dienstposten bewertet ist, sind die kommissarische Übertragung des höherwertigen Dienstpostens, die ununterbrochene Ausübung der damit verbundenen Dienstgeschäfte seit bereits 18 Monaten sowie die nach dem Haushaltsrecht und dem Laufbahnrecht bestehende Möglichkeit, den Beamten zu befördern. Mit dieser Regelung hat sich der Gesetzgeber von der früheren Rechtslage gelöst, wonach die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes in aller Regel besoldungsrechtlich folgenlos war (vgl. hierzu und zum Folgenden OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 18. September 2013 – 3 A 629.13; juris Rn. 25 – 30).

§ 46 BBesG ist durch Art. 3 Nr. 15 des Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Reformgesetz) vom 24. Februar 1997 (BGBl I S. 322) neu gefasst worden. Die Neuregelung beruht auf einem Entwurf der Bundesregierung (vgl. BT-Drucks. 13/3994 S. 14). Danach sollte die bisher nur für bestimmte landesrechtliche Regelungen vorgesehene Zulagenregelung auf Fälle der längerfristigen Wahrnehmung von Aufgaben eines höherwertigen Amtes erweitert werden, falls eine freie Planstelle vorhanden ist und in der Person des Beamten oder Soldaten alle laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für eine Beförderung vorliegen. Die Änderungsvorschläge des Vermittlungsausschusses (vgl. BT-Drucks. 13/6825 S. 5), die in die abschließende Gesetzesfassung eingegangen sind, trugen den vom Bundesrat vorgetragene Bedenken Rechnung. Nach dessen Auffassung sollte von der Neuregelung abgesehen werden, weil es aus verfassungsrechtlichen Gründen ausgeschlossen sei, eine Beförderung in der bislang vorgesehenen Art durch eine Zulagenregelung zu ersetzen, und weil der Rechtsanspruch auf diese Zulage nach einer bestimmten Dauer der Verwendung zu Mehrkosten führen würde (vgl. BT-Drucks. 13/3994 S. 72). Deshalb wurden auf Vorschlag des Vermittlungsausschusses in Absatz 1 Satz 1 die Wörter "vorübergehend vertretungsweise" eingefügt und die Wartezeit von ursprünglich vorgesehenen sechs Monaten auf 18 Monate verlängert.

Nach Sinn und Zweck der Vorschrift wird dem Beamten ein Anreiz geboten, einen höherwertigen Dienstposten vertretungsweise zu übernehmen. Darüber hinaus sol-

len die erhöhten Anforderungen des wahrgenommenen Amtes honoriert und der Verwaltungsträger davon abgehalten werden, freie Stellen auf Dauer aus fiskalischen oder anderen "hausgemachten" Gründen nicht entsprechend der Bewertung gemäß der Ämterordnung des Besoldungsrechts zu besetzen. Allerdings soll dies nicht zu Mehrkosten bei den öffentlich-rechtlichen Dienstherrn führen. Die Intention des Gesetzgebers, einen Anspruch auf die Zulage nur dann zu gewähren, wenn dies keine Mehrbelastung gegenüber dem Haushaltsansatz zur Folge hat, findet im Wortlaut des § 46 Abs. 1 Satz 1 BBesG Ausdruck, wonach die haushaltsrechtlichen und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Übertragung "dieses Amtes" vorliegen müssen. Der Begriff des Amtes wird in dieser Vorschrift einheitlich verwendet. Gemeint ist das Amt im statusrechtlichen Sinne, dem das vertretungsweise wahrgenommene Amt im konkret-funktionellen Sinne der Bewertung nach zugeordnet ist. Ausschließlich ein Amt im statusrechtlichen Sinne kann Maßstab für die Bewertung von Aufgaben sein; nur die Übertragung eines solchen Amtes kann laufbahnrechtliche und haushaltsrechtliche Voraussetzungen haben. Die auf die individuellen Verhältnisse bezogenen normativen Anforderungen schließen es aus, dass auch im Falle einer Verhinderungsververtretung Anspruch auf die Zulage besteht. Vielmehr muss die Planstelle des konkreten Amtes frei sein. Als grundlegende haushaltsrechtliche Voraussetzung im Sinne des § 46 Abs. 1 BBesG bestimmt § 49 Absatz 1 Satz 1 der Berliner Landeshaushaltsordnung (LHO), dass ein Amt nur zusammen mit der Einweisung in eine Planstelle verliehen werden darf. Mit der im Haushaltsplan vorgesehenen Planstelle werden die erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung gestellt, um den Beamten zu besolden und sonstige Leistungen zu erbringen. Darüber hinaus macht die haushaltsführende Körperschaft, Anstalt oder Stiftung deutlich, dass der jeweilige Aufgabenkreis als eine Amtsstelle ausgewiesen ist, deren Wahrnehmung durch einen Beamten dieses statusrechtlichen Amtes dauernd erforderlich ist. Der Beamte kann nur in eine besetzbare Planstelle eingewiesen werden, die entweder neu geschaffen worden ist oder deren bisheriger Inhaber durch Beförderung, Versetzung, Tod, Eintritt in den Ruhestand oder infolge eines sonstigen Umstandes, der zum Verlust des Amtes geführt hat, aus der Stelle ausgeschieden ist.

Damit haben die (haushaltsrechtlichen) Planstellen einen konkreten Bezug zu den bei dem Verwaltungsträger eingerichteten Dienstposten. Diese Konnexität wird nicht dadurch aufgelöst, dass in einem Haushaltsplan die Planstellen nicht bestimmten Dienstposten zugeordnet werden, vielmehr nach Besoldungsgruppen zahlenmäßig ausgewiesen sind. Auch insoweit kann jede Planstelle einem Amt im konkret-funktionellen Sinne zugeordnet werden. Erst wenn eine kongruente Vakanz von

Dienstposten und Planstelle besteht, sind die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Übertragung des höherwertigen Amtes nach § 46 Abs. 1 Satz 1 BBesG gegeben. Es reicht nicht aus, dass eine weitere im Haushaltsplan vorgesehene Planstelle, die einem anderen Dienstposten zugeordnet ist, besetzt werden kann. Würde diese Planstelle verwendet, um die Zulage des § 46 BBesG zu finanzieren, bestünde nicht mehr die Möglichkeit, den der freien Planstelle zugeordneten freien Dienstposten statusgemäß zu besetzen. Diese Folge vermeidet § 46 Abs. 1 BBesG dadurch, dass die Zulage nur bei einer "Vakanzvertretung", nicht aber bei einer "Verhinderungsververtretung" in Betracht kommt (vgl. zum Ganzen: BVerwG, Urteile vom 28. April 2011 - 2 C 30.09 und 2 C 27.10 - sowie vom 28. April 2005 - 2 C 29.04 - Juris).

Nach diesen Maßstäben lagen die Voraussetzungen für die Zahlung einer Zulage nach § 46 Abs. 1 BBesG-ÜfBE hier nicht vor. Es fehlt schon an der ersten Voraussetzung, der förmlichen Übertragung eines höherwertigen Amtes, das heißt eines höherwertigen Dienstpostens (die in den Fällen, die den Urteilen des BVerwG vom 25. September 2014, auf die sich der Kläger beruft, vorgelegen hat). Der Kläger selbst behauptet nicht einmal, dass ihm ein solcher Dienstposten übertragen worden ist. Er macht lediglich geltend, dass er teilweise Aufgaben übernommen hat, die dem Anforderungsprofil eines Hauptbrandmeisters entsprechen.

Eine freie und besetzbare Planstelle, auf die der Kläger hätte eingewiesen werden können, stand dem Beklagten ebenfalls nicht zur Verfügung. Der Kläger beklagt ja gerade, dass der Beklagte zu wenige Planstellen für Hauptbrandmeister geschaffen hat und deshalb deren Aufgaben teilweise von Oberbrandmeistern erfüllt werden müssten. Von daher liegen die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung einer Zulage nach § 46 BBesG-ÜfBE ebenfalls nicht vor. Im Übrigen kann es immer vorkommen, dass ein Beamter einen Kollegen, der ein höherwertiges Amt innehat, zeitweilig vertreten muss (zum Beispiel bei Urlaub oder Krankheit), ohne dass dies die Notwendigkeit einer höheren Besoldung nach sich zieht. Bei einer Verhinderungsververtretung entsteht – wie oben erläutert – gerade kein Anspruch nach § 46 BBesG. Das Leistungsprinzip fordert ohnehin nicht, dass jegliche Aufgabenerfüllung, die über die amtsgemäße Beschäftigung hinausgeht, auch finanziell honoriert wird (BVerwG, Urteil vom 28. April 2005 – 2 C 29/04 – Juris).

Der Hilfsantrag hat ebenfalls keinen Erfolg. Eine vertretungsweise Wahrnehmung einzelner höherwertiger Aufgaben ist einem Beamten zumutbar. Der Kläger hat nicht nachvollziehbar dargetan, dass er die Aufgaben eines Hauptbrandmeisters dauerhaft und in Gänze wahrnimmt. Ein Anforderungsprofil hat nicht den Zweck, die wahrzu-

nehmenden Aufgaben eines Beamten ausschließlich zu beschreiben.

Die Nebenentscheidungen folgen aus § 154 Abs. 1 VwGO und § 167 VwGO, §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form (Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Lande Berlin vom 27. Dezember 2006, GVBl. S. 1183, in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 9. Dezember 2009, GVBl. S. 881) zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe schriftlich oder in elektronischer Form darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Hennecke

Beglaubigt

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

